

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal sind in folgende 11 all-gemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
14 626 200 001	Horka	Grundschule Horka, Rothenburger Str. 10, 02923 Horka (barrierefreier Zugang)
14 626 200 002	Horka OT Biehain	Ortschaftszentrum Biehain, Am Erlchberg 1, 02923 Horka (kein barrierefreier Zugang)
14 626 200 003	Horka OT Mückenhain	Dorfhaus Mückenhain, Rosengasse 10, 02923 Horka (barrierefreier Zugang)
14 626 230 001	Kodersdorf	Oberschule Kodersdorf - Mehrzweckhalle, Schulstraße 26, 02923 Kodersdorf (barrierefreier Zugang)
14 626 230 003	Kodersdorf OT Wiesa	FFW Wiesa - Schulungsraum, Sonnenweg 4, 02923 Kodersdorf (barrierefreier Zugang)
14 626 230 004	Kodersdorf OT Särichen	Gemeindeamt Särichen, Görlitzer Str. 25, 02923 Kodersdorf (kein barrierefreier Zugang)
14 626 330 001	Neißeau OT Groß-Krauscha	Bürgermeisteramt Groß-Krauscha, Dorfallee 31, 02829 Neißeau (barrierefreier Zugang)
14 626 330 002	Neißeau OT Zodel	Ortschaftszentrum Zodel, Dorfstraße 167, 02829 Neißeau (barrierefreier Zugang)
14 626 520 001	Schöpstal OT Girbigsdorf	Schloss Girbigsdorf, Aueweg 2, 02829 Schöpstal (barrierefreier Zugang)
14 626 520 002	Schöpstal OT Ebersbach	Wasserschloss Ebersbach, Am Schloss 11, 02829 Schöpstal (barrierefreier Zugang)
14 626 520 003	Schöpstal OT Kunnersdorf	Schloss Kunnersdorf – Bauernstube, Liebsteiner Str. 8, 02829 Schöpstal (kein barrierefreier Zugang)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände der 4 Gemeinden treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Sitzungssaal, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler und jede Wählerin erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin haben eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kodersdorf, 16. Januar 2025

Holl

Verbandsvorsitzender